



EINE ZUKUNFT  
FÜR UNSERE VERGANGENHEIT

**Empfehlung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz  
zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 15. Juni 2012 (BT Drs. 227/12)  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“**

**Wismar, den 12. November 2012**

Denkmalschutz und Denkmalpflege leisten einen grundlegenden Beitrag zur Erhaltung unseres kulturellen Erbes. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz setzt sich für die Bewahrung unserer baulichen und archäologischen sowie der erdgeschichtlichen Zeugnisse ein.

Baudenkmäler und Denkmäler der Archäologie (Bodendenkmäler) und Erdgeschichte stiften Identität und Heimat. Lebensqualität wird geschaffen, wenn die historische Bausubstanz in gewachsenen Wohnstrukturen sensibel und fachgerecht erhalten wird. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz ist seit seiner Gründung im Jahr 1973 ein interdisziplinäres Forum für aktuelle Fragen der Denkmalerhaltung. In Zeiten, in denen öffentliche Mittel für den Denkmalschutz knapper werden, kommt es mehr denn je darauf an, für die große gesellschaftliche Bedeutung des Denkmalschutzes zu werben, seine Nachhaltigkeit ebenso zu betonen wie sein Potential, u. a. neue und qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen.

Im Interesse heutiger und nachfolgender Generationen fordert das DNK die Berücksichtigung von Denkmalschutz und Denkmalpflege bei allen Planungen und Maßnahmen, eben auch in allen Konversionskonzepten. Bei Erörterungen und Planungen über Nachnutzungskonzepte von nicht mehr militärisch genutzten Flächen müssen denkmalpflegerische Belange als eine Zieldimension beachtet werden, weil sich nur so der vom Bundesrat zu Recht geforderte ganzheitliche Ansatz für eine nachhaltige Regionalentwicklung verwirklichen lässt.

Auf militärisch genutzten Flächen wie Truppenübungsplätzen oder Munitionslagerstandorten etc. befinden sich regelmäßig wertvolle archäologische Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Baudenkmäler. Bei den Bodendenkmälern handelt es sich sowohl um unterirdische Fundstellen wie auch obertägig sichtbare Bodendenkmäler, wie z. B. Grabhügel. Ein herausragendes und bekanntes Beispiel für ein solches Bodendenkmal innerhalb einer ehem. militärischen Liegenschaft ist u. a. der sog. Goloring bei Kobern-Gondorf (Kreis Mayen-Koblenz), eine wahrscheinlich als Kultplatz genutzte, kreisförmige Wall- und Grabenanlage der späten Bronze- und frühen Eisenzeit (ca. 1200 – 600 v. Chr.). Ein anderes Beispiel sind die von der Natur

zunehmend zurückeroberten Ruinen der militärischen Vergangenheit auf der 25 km<sup>2</sup> großen Gemarkung Peenemünde, welche eine Vielzahl von Boden- und Baudenkmalen vom 17. bis zum 20. Jahrhundert birgt; den Schwerpunkt bilden die Ruinen der Peenemünder Versuchsanstalten, die heute als eines der größten Flächendenkmale in der Bundesrepublik Deutschland angesehen werden können.

Mit großer Sorge und Bedauern stellt das DNK fest, dass öffentliche Eigentümer immer wieder bau- und bodendenkmalschutzrechtlichen Erfordernissen nicht den ihnen zukommenden Stellenwert einräumen. Damit droht Schaden am kulturellen Erbe in bedeutendem Umfang. Wegen ihrer Vorbildwirkung sehen wir u.a. Änderungsbedarf bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, aber auch bei vergleichbaren anderen Einrichtungen. Das BVerfG (Beschluss vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, juris) und auch das BVerwG (Urteil vom 21. April 2009, Az.: BVerwG 4 C 3.08, juris) haben klargestellt, dass eine Verpflichtung zu aktiver Pflege, Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung für jeden Eigentümer besteht. Dies gilt für die öffentlichen Hände je nach Landesverfassungsrecht noch uneingeschränkter und insbesondere auch in Hinblick auf ihre Vorbildwirkung.

Zur Erhaltung des kulturellen Erbes und der Bau- und Bodendenkmäler in öffentlicher Hand sollten also die auf Bundesebene handelnden Behörden wie die Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten denkmalpflegerische Belange als gleichrangig zu Belangen der Bauunterhaltung oder Verkehrssicherungspflicht anerkennen. Positive Beispiele wie etwa der Umgang der BlmA mit den denkmalgeschützten Bunkeranlagen des Westwalls in NRW können dabei richtungweisend sein, da hier nach einem Abrissmoratorium sowohl die Verkehrssicherungspflicht, wie auch Naturschutz- und Denkmalschutzbelange gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Das DNK weist darauf hin, dass Bau- und Bodendenkmäler unter Beachtung der denkmalpflegerischen Erfordernisse auch einer schonenden und sinnvollen, d. h. den Zielen der Geschichtsbildung Rechnung tragenden touristischen Nutzung zugänglich gemacht werden können. Entsprechende Konversionslösungen können zur Bewältigung der regionalpolitischen Folgekosten des Stationierungskonzeptes der Bundeswehr wirksam beitragen, denn sie sind häufig mittelbar ertragsstark und fördern zudem das positive Image einer Region.

In diesem Sinne schlagen wir vor, den Text der Entschließung des Bundesrates vom 15. Juni 2012 über die Bewältigung von Konversionsfolgen entsprechend wie folgt zu ergänzen:

*„Stellungnahme*

*Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK)*

*zu Bundesrats-Drucksache 227/12 (Beschluss)*

*Gesetzentwurf des Bundesrates vom 15. Juni 2012*

*„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“*

*Vorschlag für eine Textergänzung der Entschließung des Bundesrates zu BR-Drs. 227/12 (dortige Anlage 2) zur Berücksichtigung der Belange des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes:*

## EntschlieÙung

*Der Bund trägt bei der Bewältigung der Konversionsfolgen eine regional-politische Verantwortung.*

*Ein tragfähiges Konzept, welches zum einen Lösungen für die Bewältigung der Konversionslasten bietet und zum anderen den Erhalt ökologischer wie kultureller Werte nachhaltig absichert, liegt bislang jedoch nicht vor.*

*Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine konsensorientierte Diskussion über mögliche Nachnutzungskonzepte auch für naturschutzfachlich und denkmalpflegerisch wertvolle nicht mehr militärisch genutzte Liegenschaften in Abstimmung mit den Kommunen und Gebietskörperschaften sicherzustellen, um die freiwerdenden archäologisch, kulturlandschaftlich und ökologisch besonders wertvollen Flächen – wie im überhaupt die im Eigentum des Bundes stehenden Bau- und Bodendenkmäler – zu schützen und zu erhalten. Dabei sind insbesondere auch Übertragungsmöglichkeiten an die Länder, Kommunen und Gebietskörperschaften **anzustreben**.*

*Insbesondere **ehemals militärisch genutzte Anlagen und Flächen (u. a. Truppenübungsplätze)** stellen oftmals ökologisch wie auch denkmalpflegerisch und **kulturlandschaftlich** besonders wertvolle Gebiete dar. Die Erhaltung dieser großen zusammenhängenden Flächen bietet große Potenziale für den Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz **wie auch für den Schutz von Bau- und Bodendenkmälern incl. der (historischen) Kulturlandschaften. Denkmal- und Naturschutz sind entscheidende Grundlagen nicht nur für die Bewahrung der regionalen, nationalen und europäischen Identitäten, Kulturen und Heimaten, sondern insbesondere auch** für den Tourismus und eine damit im Zusammenhang stehende nachhaltige Regionalentwicklung.“*

Originalfassung der Bundesrat-Drucksache 227/12 (Beschluss):

**Drucksache 227/12 (Beschluss)**

**Anlage 2**

---

**EntschlieÙung**

Der Bund trägt bei der Bewältigung der Konversionsfolgen eine regional-politische Verantwortung.

Ein tragfähiges Konzept, welches zum einen Lösungen für die Bewältigung der Konversionslasten bietet und zum anderen den Erhalt ökologischer Werte nachhaltig absichert, liegt bislang jedoch nicht vor.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine konsensorientierte Diskussion über mögliche Nachnutzungskonzepte auch für naturschutzfachlich wertvolle nicht mehr militärisch genutzte Liegenschaften in Abstimmung mit den Kommunen und Gebietskörperschaften sicherzustellen, um die freiwerdenden ökologisch besonders wertvollen Flächen zu schützen und zu erhalten. Dabei sind insbesondere auch Übertragungsmöglichkeiten an die Länder, Kommunen und Gebietskörperschaften anzustreben, beispielsweise im Sinne einer Weiterführung des erfolgreichen Projektes "Nationales Naturerbe".

Insbesondere betroffene Truppenübungsplätze stellen oftmals ökologisch besonders wertvolle Gebiete dar. Die Erhaltung dieser großen zusammenhängenden Flächen bietet große Potenziale für den Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz sowie für den Tourismus und die damit im Zusammenhang stehende nachhaltige Regionalentwicklung.